

Markt Heimenkirch

Der Marktgemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung vom 20.11.2023 die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung beschlossen.

1. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Heimenkirch (Friedhofssatzung)

Der Markt Heimenkirch erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Beim § 11 Abs. 1 Buchstabe a) wird der erste Satz nach „Einzelgräber:“ wie folgt neu gefasst:

„In den Einzelgräbern können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen (§ 26) mittels Erdbestattung übereinander beigesetzt werden.“

Beim § 11 Abs. 1 Buchstabe b) wird der Satz nach „Doppelgräber:“ wie folgt neu gefasst:

„In den Doppelgräbern können innerhalb der Ruhefrist (§ 26) maximal vier Verstorbene mittels Erdbestattung beigesetzt werden, wenn die jeweils erste Leiche tiefbestattet ist.“

Der Abs. 2 und der Abs. 3 des § 11 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Grabbelegungen nach Abs. 1 a) und b) können wahlweise auch mit Ascheurnen erfolgen. Zur maximalen Grabbelegung nach Abs. 1 a) und b) dürfen unabhängig der dortigen Ruhefristen in einem Einzelgrab eine Urne und in einem Doppelgrab bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung weiterer Verstorbener mittels Erdbestattung ist nur möglich, wenn die Ruhefristen vorheriger Bestattungen (Erdbestattung und Ascheurne) – welche sich über dem vorgesehenen Lageort befinden – abgelaufen sind. Eine unvollständige Grabbelegung aus diesem Grund stellt keine Grundlage für eine Umbettung nach § 27 dieser Satzung dar.“

Beim § 14 Abs. 6 wird die Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. das Einfassen der Grabstätten, die im Rasenbereich liegen, in einer Form, welche die Rasenpflege merkbar erschwert (Dies können u.a. Hecken, loses Material oder über die Bodenoberkante herausragende Einfassungen sein),“

Beim § 18 Abs. 3 wird der erste Satz wie folgt neu gefasst:

„Dauerhafte Grabeinfriedungen müssen aus robusten Materialien wie Stein oder Metall sein, andere Materialien bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.12.2023 in Kraft.

Heimenkirch, den 27.11.2023

gez.

Markus Reichart

Erster Bürgermeister